

Motion

betreffend Änderung von § 20 der Geschäftsordnung für die Synode

Antrag

1. Der Synodalrat wird beauftragt, einen Entwurf betreffend Änderung von § 20 der Geschäftsordnung für die Synode vorzulegen.
2. § 20 der Geschäftsordnung für die Synode ist wie folgt zu ändern:

Absatz 3 (geändert)

Die Unterlagen für die Sitzung sind so rechtzeitig zuzustellen, dass die Zeit für die Kommissions- und Fraktionsberatungen ausreicht, spätestens aber mit der Einladung. Einzelne ergänzende Unterlagen können nachgeliefert ~~oder an der Sitzung verteilt~~ werden.

Absatz 4 (neu)

Tischvorlagen sind unzulässig. Ausgenommen sind Informationen zu nicht traktandierten Themen.

Absatz 5 (neu)

Will der Synodalrat mit der Nachlieferung von ergänzenden Unterlagen seine Anträge gemäss Bericht und Antrag ändern, sind diese Änderungen zu begründen.

Begründung

1. Mit der Einführung der "elektronischen Synode" sind Tischvorlagen schlicht überflüssig geworden. Es ist ohne weiteres möglich, den Synodalen Unterlagen kurzfristig, aber vor der Synode, zukommen zu lassen. Der Tatbeweis wurde auch für die letzte Synode erbracht, wurde doch der Lebenslauf des Kandidaten für das Vizepräsidium der Synode, Pfr. David van Welden, den Synodalen noch kurz vor der Synode per Mail zugestellt. Es wurde sogar noch vor der Synode die Antwort auf die Anfrage der Religiös-sozialen Fraktion betreffend Mitgliedschaft verschickt, obwohl von Seiten des Synodalrates vorher immer gesagt wurde, die Antwort erfolge mündlich an der Synode (was zulässig gewesen wäre). Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, dass Tischvorlagen obsolet geworden sind.
2. Tischvorlagen enthalten ein gewisses Missbrauchs-Potenzial. Die Synode wird mit neuen Anträgen überrascht und muss entscheiden, ohne dass eine Diskussion in den Fraktionen erfolgt ist. Die Synode muss einen Entscheid treffen, ohne dass sie alle Argumente abwägen kann. Dies gilt insbesondere dort, wo der neue Antrag nicht begründet und der Synode „untergejubelt“ wird.
3. Ein Beispiel für eine solche *Überrumpeltaktik“ ergab sich anlässlich der letzten Synode vom 24. Mai 2023. Gut versteckt in diversen Informationsblättern wurden auch zwei Änderungsanträge des Synodalrats aufgelegt. Einleitend zur Sitzung wurde lediglich darauf hingewiesen, dass u.a. auch zwei geänderte Anträge des Synodalrates verteilt worden seien. Was geändert wurde, wurde nicht erläutert.

Die eine Änderung betraf den Synodebeschluss betreffend Nachtrags- und Sonderkredit für Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Leistungen in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten. Dort wurde im Beschlusstext ergänzt, dass es um die Aufgabengruppe Nr. 10 (Seelsorge) ging. Dies wurde vom Synodepräsidenten auch erläutert. Allerdings wäre es problemlos möglich gewesen, diesen ergänzenden Synodebeschluss den Synodalen vorgängig zur Synode zuzustellen. Die Thematik war schon längst bekannt. Es gab keinen Grund, eine Tischvorlage zu machen.

Problematisch war dagegen die Änderung des Synodebeschlusses betreffend Gewährung eines Teuerungsausgleichs an die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per 1. Januar 2024.

Im Bericht und Antrag Nr. 337 vom 5. April 2023 hatte der Synodalrat beantragt, dass mit dem beantragten Teuerungsausgleich von 4 % die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende Februar 2023 von 106,7 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100) als ausgeglichen gelte. Dies hätte bedeutet, dass der Teuerungsausgleich von 4.0 % definitiv gewesen wäre und auf die nicht ausgeglichenen 0.9 % nicht mehr hätte zurückgekommen werden könnten. Sehr diskret hat aber der Synodalrat in seiner Tischvorlage neu beantragt, dass der Teuerungsausgleich nur bis zu einem Indexstand von 105.8 Punkten als ausgeglichen gelte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die nicht ausgeglichene Teuerung im Umfang von 0.9 % beim Beschluss über den Teuerungsausgleich an der Frühjahrssynode 2024 wieder ein Thema wird.

Beide Anträge sind zulässig. § 33a Abs. 2. des Personalgesetzes sagt lediglich, dass die Synode festhält, bis zu welchem Indexstand die Teuerung durch den gewährten Teuerungsausgleich ausgeglichen ist. Die Synode kann somit auch beschliessen, dass bei nicht voll ausgeglichener Teuerung die bis zum massgebenden Zeitpunkt (Index Februar des Beschlussjahres) aufgelaufene Teuerung als vollständig ausgeglichen gilt. Sie kann, muss aber nicht, auch etwas Anderes beschliessen.

Der Antrag des Synodalrates im Bericht und Antrag Nr. 337 war somit durchaus zulässig. Wenn er geändert werden sollte, hätte dies begründet werden müssen. Eine Begründung findet sich jedoch auch im sehr ausführlichen Votum des Sprechers des Synodalrates nicht. Vielmehr wurde bei der Abstimmung einfach kommentarlos der geänderte Antrag eingeblenet. Damit wurde die Synode "überfahren", sie wusste gar nicht genau, worüber jetzt abgestimmt wird.

Ein solches Vorgehen ist unstatthaft. Es ist deshalb auf Tischvorlagen zu verzichten. Ausgenommen sind selbstverständlich Informationen zu Themen, die nicht traktandiert sind.

4. Will der Synodalrat seine Anträge, die er im Bericht und Antrag gestellt hat, ändern, dann muss dies in jedem Fall begründet werden. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es geht nicht an, kommentarlos und überraschend der Synode irgendwelche geänderten Anträge zu unterbreiten, wie das an der letzten Synode geschehen ist.

Eigentlich ist es bedauerlich, dass es notwendig ist, eine solche Regelung in die Geschäftsordnung für die Synode aufzunehmen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Notwendigkeit dafür besteht.

Luzern, 12. Oktober 2023

Peter Möri